



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat:	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Hentschel / Herr Beste
-----------	---	--

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					
Amt für Stadtentwicklung/Klimaschutz					

TOP: Entwurf der Stellungnahme der Stadt Schmallenberg zum Entwurf des Teilplans Energie im Regionalplan Arnsberg

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss nimmt den Entwurf der Stellungnahme als Arbeitsgrundlage zur weiteren Beratung in den Fraktionen zur Kenntnis. Die abschließende Beschlussfassung soll durch die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 4.12.2014 erfolgen.

2. Sachverhalt und Begründung:

In seiner Sitzung am 03.07.2014 hat der Regionalrat Arnsberg den Erarbeitungsbeschluss für den Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“ im Regionalplan Arnsberg gefasst. Wesentlicher Bestandteil ist das Windenergiekonzept Südwestfalen. Mit diesem Beschluss beauftragt der Regionalrat die Bezirksregierung mit der Durchführung des Erarbeitungsverfahrens nach § 19 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW.

Der Entwurf steht mit umfangreichem Kartenmaterial im Internet zur Verfügung:
http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/b/beteiligung_tp_energie/entwurf/index.php

1. Ziel des sachlichen Teilplans Energie für den Regionalplan Arnsberg

Ziel des Planungsprozesses ist es, konfliktarme Räume für die Windenergienutzung festzulegen, und damit verbunden eine räumliche Steuerung und Konzentration von Windenergieanlagen zu erreichen.

Die konfliktarmen Räume sollen im Sachlichen Teilplan „Energie“ als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung, sogenannte Windenergiebereiche, räumlich festgelegt werden.

Die Rechtswirkung eines Vorranggebietes stellt sich dabei gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 1 Raumordnungsgesetz wie folgt dar:

„... Gebiete [...], die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind ...“

Demnach reserviert der Regionalplan Bereiche für die Nutzung der Windenergie, ohne diese Nutzung im übrigen Planungsraum kategorisch auszuschließen. Dabei haben Vorranggebiete den Charakter von Zielen der Raumordnung und entfalten für die nachgelagerten Planungsebenen eine strikte Beachtungspflicht.

Der Entwurf des Teilplans Energie zeigt für das Stadtgebiet von Schmallenberg 14 Flächen:
- die zwei in den beiden laufenden FNP-Änderungsverfahren geplanten Flächen, darunter Bracht / Knüppelhagen in deutlich verkleinertem Zuschnitt und
- weitere 12 Flächen.

Im Lageplan (Anlage 1) ist der Entwurf des Teilplans Energie mit dem städtischen Konzept verschnitten. Anlage 1 steht im Ratsinformationssystem in hoher Auflösung zur Verfügung.

2. Stellungnahme zum Windenergiekonzept Südwestfalen

Das städtische Planungskonzept

- Konzentration auf wenige, aber große und wirtschaftliche Flächen (Vorlage VIII/652)
- Aufstellungsbeschlüsse zur 26. und 27. Änderung des Flächennutzungsplans zur Schaffung der Sonderbauflächen Bracht / Knüppelhagen (Vorlage VIII/859) und Habichtsscheid (Vorlage VIII/861), 2012 erstellt unter besonderer Berücksichtigung der touristischen Nutzung der verschiedenen Landschaftsräume im Stadtgebiet

ist von der Stadtvertretung beschlossen und hat Bestand.

Aufgrund der Abweichungen des Entwurfs des Teilplans Energie zum städtischen Konzepts beabsichtigt die Stadt eine Stellungnahme abzugeben (Anlage 2), um das städtische Planungskonzept zu erhalten. Die planerischen Abweichungen sind im Entwurf der Stellungnahme für jede der 14 Flächen einzeln betrachtet und mit einer Empfehlung für die durch die Stadtvertretung zu beschließende Stellungnahme versehen.

Die Beteiligungsunterlagen sind am 18.8.2014 eingegangen. Für die Dauer des Beteiligungsverfahrens hat der Regionalrat eine Zeitspanne von vier Monaten festgelegt. Damit geht er über die im LPIG geforderte Mindestdauer von zwei Monaten hinaus. Der Vorgesehene Beteiligungszeitraum erstreckt sich vom 22.08.14 bis zum 22.12.2014.

Die Vorgehensweise der Bezirksregierung ist im „Windenergiekonzept“ detailliert beschrieben, die wesentlichen Unterschiede zum städtischen Konzept:

2.1 Tabuanalyse, Schutzgut Menschen und Wirtschaftlichkeit

	Windenergiekonzept Südwestfalen	Stadt Schmallenberg
Definition Ortslagen	mindestens 10 Anwesen	Nach Flächennutzungsplan
Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung im Innenbereich	800 m	1.000 m zur WEA Baufläche
Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich	550 m	600 m
Pufferung Kurgelände	600 m	1.200 m
Wirtschaftlichkeit / Windhöflichkeit	Kein Kriterium	Windgeschwindigkeit mindestens 6,2 m/s in 100 m Höhe (DWD 2011)
	Der Windenergieerlass NRW (2011) legt fest, dass bei Planung neuer	

	Bereiche bzw. Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auch der Wirtschaftlichkeit des Betriebs von WEA Rechnung getragen werden muss.
--	--

Aus dem Ergebnis der Tabuanalyse im Rahmen des Windenergiekonzeptes Südwestfalen wurden alle Flächen kleiner 20 ha ausgeschlossen.

Das städtische Konzept sieht dagegen eine Mindestgröße von 80 ha vor, um eine Konzentrationswirkung und wirtschaftliche Erschließung in der Mittelgebirgstopografie zu erreichen.

2.2 Restriktionsanalyse

Die im Ergebnis der Tabuanalyse des Windenergiekonzeptes Südwestfalen verbleibenden Flächen wurden in einer Restriktionsanalyse bewertet, um sie im Sinne der Konfliktvermeidung weiter einzugrenzen und hinsichtlich ihrer Konfliktdichte zu differenzieren. Für verschiedene Kriterien ergeben sich unterschiedliche Punktwerte, die flächenbezogen addiert werden. Dabei wird z.B. die Fläche in einem Abstand bis 1.375 m um geschlossene Wohnsiedlungen mit 2 Punkten belegt, Schwerpunktorkommen windempfindlicher Vogelarten mit 1 bis 3 Punkten, das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung mit 1 bis 2 Punkten, bedeutsame Kulturlandschaften mit 2 Punkten (Tabelle 6 im Windenergiekonzept). Die Punktwerte werden flächenbezogen addiert.

Zum Vergleich der Flächen wurden Restriktionsklassen gebildet. Die Klassen 4 bis 6, mehr als 6 Punkte, sind aus dem Plankonzept der Bezirksregierung entfallen. Die Klassen 0 bis 3 wurden im Einzelfall geprüft, u.a. auf Laubwaldbestände, Flächen des Biotopkatasters NRW, und technische Infrastruktur wie klassifizierte Straßen und Hochspannungsleitungen.

Im Ergebnis hat die Bezirksregierung für Schmallenberg 14 Flächen als konfliktarm identifiziert.

Aus der Betrachtung der landschaftsgebundenen Erholung ergibt sich ein weiterer Unterschied zum städtischen Konzept. Das Windenergiekonzept Südwestfalen ermittelt diese aus der Überlagerung unzerschnittener, verkehrsarmer Räume, Naturparks, Landschaftsschutzgebieten und lärmarmen Räume. Das städtische Konzept macht die landschaftsgebundene Erholung an der tatsächlich vorhandenen touristischen Infrastruktur und Übernachtungszahlen fest, erarbeitet in der Vorstudie „Tourismus, Landschaftsbild, Naturschutz“ (vorgestellt in der Sitzung der Stadtvertretung am 13.9.2012).

Den Schutz windenergiegefährdeter Arten berücksichtigt der Regionalplan-Entwurf nur entsprechend den landesweiten Kartierungen.

Aus den laufenden Artenschutzprüfungen und Meldungen der Bevölkerung gewonnene relevante Informationen aus dem Stadtgebiet sind in der Stellungnahme ergänzt.

Diese planerischen Abweichungen sind im Entwurf der Stellungnahme (Anlage 2) für jede der 14 Flächen betrachtet und mit einer Empfehlung für die durch die Stadtvertretung zu beschließende Stellungnahme versehen.

3. Gespräche mit Nachbarkommunen

3.1 Meschede

Mit der Stadt Meschede wurde ein erstes Gespräch geführt, mit dem Ziel eine übermäßige Belastung des Nordens des Stadtgebietes von Schmallenberg zu verhindern. Aus Sicht der Stadt Meschede spricht jedoch nichts dafür, gegen die 3 Flächen an der Stadtgrenze zu Schmallenberg vorzugehen.

Bei dieser Ansicht spielen besonders die Vorbelastungen der Landschaft durch bereits vorhandene WEA, Deponie, Photovoltaik-Freiflächenanlage und Hochspannungsleitung eine entscheidende Rolle. Zudem stehe mit dem vorhandenen Netzanschluss der WEA in Einhaus und der 110 kV-Leitung eine Basis-Infrastruktur zur Verfügung. Auch werden im Rahmen der beschlossenen Stadtstrategie in Meschede Windenergieanlagen im Hinblick auf die demografische Entwicklung als positives Imageelement gesehen.

3.2 Winterberg

Die im Regionalplan-Entwurf dargestellten Vorranggebiete für die Windenergienutzung im oberen Lennetal hätten eine erhebliche Landschaftswirkung auf die Höhendörfer im Stadtgebiet von Winterberg, insbesondere Altastenberg, Lenneplätze und Langewiese. Die Stadt Winterberg stimmt dieser Betrachtung zu und will die Beschlussfassung in Schmallenberg verfolgen.

4. Keine Stellungnahme zu sonstigen Energieerzeugungen und –speicherung

4.1 Pumpspeicherkraftwerke

Die geplante Änderung des räumlichen Teilabschnitts Kreis Soest und Hochsauerlandkreis betrifft die Neudarstellung eines Vorbehaltsgebietes für Pumpspeicherkraftwerke im Stadtgebiet Sundern in der Nähe der Ortslage Wildewiese.

Die geplante Änderung des räumlichen Teilabschnitts Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) betrifft die Neudarstellung von zwei Vorbehaltsgebieten für Pumpspeicherkraftwerke. Der eine Bereich liegt im Gemeindegebiet Finnentrop in der Nähe des bestehenden Pumpspeicherkraftwerks Rönkhausen. Der andere Bereich liegt im Stadtgebiet Attendorn in der Nähe der Waldenburger Bucht an der Biggetalsperre.

Diese möglichen Standorte lassen keine Auswirkungen auf das Stadtgebiet von Schmallenberg erkennen. Auf eine Stellungnahme kann hier verzichtet werden.

4.2 Solarenergie, Bioenergie, Wasserkraftnutzung, Geothermie

Die hiermit verbundenen Entwicklungsziele enthalten keine Vorgaben mit Raumbedeutung. Auf eine Stellungnahme kann hier verzichtet werden.

5. Abstimmung innerhalb des Hochsauerlandkreises

Der Hochsauerlandkreis wird u.a. im Rahmen seiner Aufgabe als Untere Landschaftsbehörde eine Stellungnahme vorbereiten. Die Stellungnahme des HSK soll in der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz im Dezember beraten werden um festzulegen, welche Bausteine daraus von den Kommunen übernommen werden sollen.

Eine erste Abstimmung der Stellungnahme mit den Städten und Gemeinden ist für den 30.10.2014 vorgesehen.

Der als Anlage 2 beigefügte Entwurf der Stellungnahme ist als Arbeitsgrundlage für die abschließend durch die Stadtvertretung zu beschließende Stellungnahme zu betrachten.